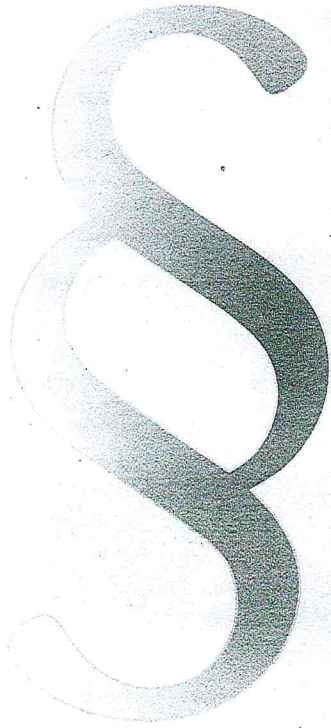


Kindergeld für volljährige Behinderte

Wann kann Kindergeld für einen volljährigen behinderten Menschen von Dritten beansprucht werden?



VON STEPHANIE CLAIRE WECKESSER

Üblicherweise erhalten Eltern für ihre Kinder Kindergeld. Mit Volljährigkeit, also ab dem 18. Geburtstag, endet die Kindergeldauszahlung an die Eltern. Ausnahmsweise kann das Kindergeld bis zum 21. oder 25. Lebensjahr weiter gewährt werden, wenn sich die Kinder in Ausbildung befinden oder arbeitslos sind. Diese Regelung gilt zunächst für alle Kinder, also für behinderte Kinder.

Für Eltern von behinderten Kindern gibt es aber die Möglichkeit, dass sie auch nach dem 18. Lebensjahr des Kindes, also sozusagen lebenslang Kindergeld erhalten. Voraussetzung hierfür ist, dass der behinderte Mensch erwerbsunfähig ist, also nicht über genug eigenes Einkommen verfügt, um seinen Lebensbedarf abzudecken. Zu dem Lebensbedarf zählt im Kindergeldrecht einerseits das Existenzminimum, also die allgemei-

nen Lebenshaltungskosten. Zum anderen gehört zum Lebensbedarf auch der so genannte behinderungsbedingte Mehrbedarf, welcher aufgrund der Behinderung anfällt. Werden behinderungsbedingte Sozialleistungen, wie zum Beispiel Eingliederungshilfe, gewährt, stellen diese ganz oder teilweise den behinderungsbedingten Mehrbedarf dar. Können keine behinderungsbedingten Aufwendungen belegt werden, also lassen sich diese nicht nachweisen, etwa weil Eingliederungshilfe nicht in Anspruch genommen wird, ist im allgemeinen der Behindertenpauschbetrag als behinderungsbedingter Mehrbedarf anzusetzen. Erst wenn ein behinderter Mensch über so viel Einkommen verfügt, dass er einerseits seine allgemeinen Lebenshaltungskosten vollständig selbst finanzieren kann und andererseits auch seinen behinderungsbedingten Mehrbedarf selbst bestreitet, können Eltern für ihre behinderten Kinder kein Kindergeld mehr beanspruchen.

Kindergeld für Dritte?

Nun ist es jedoch häufig so, dass die Eltern vor ihren Kindern sterben und der behinderte Mensch dann mit Dritten zusammenlebt. Häufig sind dies die Geschwister; es können aber auch langjährige Freunde oder Bekannte sein. Eigentlich – also nach der Wortbedeutung „Kind“ – dürften diese grundsätzlich kein Kindergeld erhalten. Ihnen kann dann auch nicht der Behindertenpauschbetrag übertragen werden, selbst wenn sie durch das Zusammenleben mit dem behinderten Menschen höheren Kostenbelastungen ausgesetzt sind. Um diese unter Umständen sehr ungerechte Situation abzumildern, wurde von den Finanzgerichten bereits vor 20 Jahren entschieden, dass der behinderte Mensch in einem solchen Fall unter Umständen ein Pflegekind sein kann. Mit einer Entscheidung vom 9. Februar 2012 (Az.: III R 15/09) hat sich erstmalig der Bundesfinanzhof, also das oberste Finanzgericht in Deutschland,

dazu geäußert, welche Beziehung zwischen dem Dritten und dem Menschen mit einer Behinderung zu fordern ist, um Kindergeld für den behinderten Menschen als Pflegekind gewähren zu können. Der Entscheidung lag ein Fall zugrunde, in der eine geistig behinderte Frau (zunächst GdB von 50 v.H. später 90 v.H.) von ihrer Betreuerin in deren Haushalt aufgenommen wurde. Dort lebte sie mit deren Kindern, also einer leiblichen Tochter und drei weiteren Pflegekindern zusammen (davon zwei mit Behinderung). Die geistig behinderte Frau war zwei Jahre älter als ihre Betreuerin und bezog Eingliederungshilfe sowie eine Erwerbsunfähigkeitsrente. Das Betreuungsverhältnis bestand bereits seit mehreren Jahren. Die Betreuerin erhielt ein Betreuungsentgelt.

Auf dem Entwicklungsstand eines Kindes

Der Bundesfinanzhof erklärte nun, dass bei einer bereits volljährigen behinderten Person nur unter engen Voraussetzungen und bei Vorliegen ganz besonderer Umstände ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band anzunehmen ist. Handelt es sich um einen geistig oder seelisch behinderten Menschen, müsse die Behinderung so schwer sein, dass der geistige Zustand des behinderten Menschen dem typischen Entwicklungsstand eines Kindes entspreche. Auch müssten die Wohn- und Lebensverhältnisse der behinderten Person den Verhältnissen leiblicher Kinder vergleichbar sein und eine Zugehörigkeit der behinderten Person zur Familie widerspiegeln. Der Dritte müsse ferner zu der behinderten Person in einem dem Eltern-Kind-Verhältnis vergleichbaren Erziehungsverhältnis stehen, das sich auf eine Autoritätsstellung gegenüber der behinderten Person stütze. Die Bindung zwischen beiden müsse bereits über einen längeren Zeitraum bestanden haben, bevor von einer ideellen Bindung ausgegangen werden könne. Ein „auf längere Dauer berechnetes Band“ liege vor, wenn aus Sicht des Dritten beabsichtigt sei, die bereits entstandene familiäre Bindung auch zukünftig langjährig aufrecht zu erhalten. Insoweit sei eine beabsichtigte Dauer von zwei Jahren in der Regel ausreichend.

Unglückliche Gesetzeslage

Das Urteil stellt eine Kompromisslösung dar, welche auf einer äußerst unglücklich Gesetzeslage aufbaut. Einerseits soll verhindert werden, dass „unberechtigt“ Kindergeld bezogen und der Behindertenpauschbetrag in Anspruch genommen wird. Behinderte Menschen sollen nicht kurzfristig für die Gewährung derartiger Vorteile im Haushalt von Dritten aufgenommen werden. Andererseits kann die Familienpflege im Einzelfall sich tatsächlich als die für den behinderten Menschen bessere Wohn- und Lebensmöglichkeit darstellen. Dritten, welche eine solche Lebensform für sich und eine ihnen nahestehende behinderte Person auswählen sollen die sonst den Eltern zu gewährenden Entlastungen erhalten können. Die mit dieser Gesetzeslage verbundene Degradierung erwachsener geistig und seelisch behinderter Menschen als Kinder ist diskriminierend und nur tolerierbar, weil sie den behinderten Personen am Ende finanzielle Vorteile verschafft. Es darf dennoch die Frage erlaubt sein, ob es nicht auch andere Wege geben könnten erwachsenen behinderten Menschen ein dem Kindergeld entsprechende Sozialleistung auszuzahlen, ohne sie hierbei gesetzlich als Kinder zu behandeln. Ebenso erscheint es nicht zielführend, die Übertragbarkeit des Behindertenpauschbetrags an die Kindergeld zu koppeln.

Über die Autorin: Stephanie Claire Weckesser ist Rechtsanwältin in Berlin. Sie ist überwiegend im Miet-, Wohnungs-, Eigentums- und Immobilienrecht tätig. Weitere Tätigkeitsfelder von ihr sind Feststellungsverfahren nach dem SGB IX, Verfahren zur Erlangung von Erwerbsunfähigkeitsrente, Einstufung in die Pflegeversicherung sowie steuerrechtliche Frage zur Krankheit und Behinderung.

Ihre Kontaktdaten sind:
Kronprinzendamm 3, 10711 Berlin,
Tel.: 030/36 40 98 61, www.scweckesser.net
Anmerkung: Werte Leser, wenn Sie Fragen haben oder Sie bestimmte Themen wünschen, dann schreiben Sie uns eine E-Mail. Gerne greifen wir Ihre Vorschläge auf.



Ansprechpartner sein

Überall in Berlin und ganz in Ihrer Nähe

Spastikerhilfe Berlin eG
Lindenstraße 20-25
10969 Berlin
Telefon (030) 22 500-0
Telefax (030) 22 500-130
www.spastikerhilfe.de

Seit über fünfzig Jahren engagiert sich die Spastikerhilfe Berlin für Menschen mit Behinderungen. Als Genossenschaft ist sie heute Trägerin von Einrichtungen und Diensten, die eine umfassende Betreuung und vielseitige Förderung anbieten. Im Einzelnen sind es folgende Angebote:

- Stationäres Wohnen (Wohneinrichtungen mit 6 bis 32 Plätzen)
- Ambulante Dienste (Betreutes Einzelwohnen in eigener Wohnung und Wohngemeinschaften)
- Intensivfördergruppe für Kinder mit hohem Hilfebedarf
- Tagesförderstätten
- Integrationskindertagesstätte
- Kinder- und Jugendambulanzen/Sozialpädiatrische Zentren
- Ehrenamtliche und Praktikanten gesucht

Weitere Auskünfte erteilen wir Ihnen gern in einem persönlichen Gespräch. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Beratungs- oder Besichtigungstermin.

Spendenkonto:
Bank für Sozialwirtschaft AG
BLZ 100 205 00
Konto 3 341 414

NEU

Rechtsberatung des Berliner Behindertenverbands e.V.

Der Berliner Behindertenverband bietet ab sofort auch eine kostenlose Rechtsberatung an. Die Rechtsberatung wird vom weithin bekannten Rechtsanwalt Dr. Theben durchgeführt. Die Tätigkeitsschwerpunkte von Dr. Theben liegen unter anderem auf Arbeits-, Zivil-, Verwaltungs-, Verfassungs- und Arztrecht. Wer eine Rechtsberatung wünscht, kann sich somit ab sofort telefonisch an das BBV e.V. Büro wenden. Die Telefonnummer ist 030/204 38 47.